

2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt (Beherbergungssteuersatzung - BHStSEF) - Synopse

Alt	Neu	Bemerkungen
Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Nr. 12 S. 531) in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 6, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz - ThürKAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 28.11.2012 (Drucksachen-Nr. 1918/12) folgende Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (KASErf), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (Beschluss Nr. 2192/23 vom 15.11.2023), beschlossen:	Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 6, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 28.11.2012 (Drucksachen-Nr. 1918/12) folgende Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (KASErf), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt (Beschluss Nr. 2014/25 vom XX.XX.XXXX), beschlossen:	Rubrum aktualisiert
§ 1 Steuererhebung Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt eine Beherbergungssteuer auf Übernachtungen (nachfolgend Steuer genannt) als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.	§ 1 Steuererhebung Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt eine Beherbergungssteuer auf Übernachtungen (nachfolgend Steuer genannt) als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.	
§ 2 Steuergegenstand, Begriff Beherbergungssteuer (1) Wer im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt einen Beherbergungsbetrieb i. S. des Abs. 5	§ 2 Steuergegenstand, Begriff Beherbergungssteuer (1) Wer im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt einen Beherbergungsbetrieb i. S. des Abs. 5	

2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt (Beherbergungssteuersatzung - BHStSEF) - Synopse

eröffnet oder endgültig aufgibt, hat dies der für die Erhebung der Steuer zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Erfurt innerhalb eines Monats, unter Verwendung des amtlichen Formulars, anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn sich Daten, die zum Beherbergungsbetrieb verpflichtend mitzuteilen sind, ändern. (2) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand des Übernachtungsgastes für veranlasste entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben in der Landeshauptstadt Erfurt, unabhängig davon, wann, von wem und in welcher Art und Weise das Entgelt bezahlt oder eine sonstige Gegenleistung für die Übernachtung erbracht wird. (3) Übernachtungsgast ist derjenige, dem die Übernachtungsmöglichkeit (Abreise frühestens am Tag nach der Ankunft) vom Beherbergungsbetrieb zur Verfügung gestellt wird. (4) Als Übernachtung gilt die mögliche Verweildauer des Übernachtungsgastes im Beherbergungsbetrieb über 24:00 Uhr hinaus. Tagesgäste (An- und Abreise am selben Tag) sind keine Übernachtungsgäste. (5) Beherbergungsbetriebe sind insbesondere: 1. Hotels, Hostels, Gasthöfe und Pensionen, die jedermann zugänglich sind,	eröffnet oder endgültig aufgibt, hat dies der für die Erhebung der Steuer zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Erfurt innerhalb eines Monats, unter Verwendung des amtlichen Formulars, anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn sich Daten, die zum Beherbergungsbetrieb verpflichtend mitzuteilen sind, ändern. (2) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand des Übernachtungsgastes für veranlasste entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben in der Landeshauptstadt Erfurt, unabhängig davon, wann, von wem und in welcher Art und Weise das Entgelt bezahlt oder eine sonstige Gegenleistung für die Übernachtung erbracht wird. (3) Übernachtungsgast ist derjenige, dem die Übernachtungsmöglichkeit (Abreise frühestens am Tag nach der Ankunft) vom Beherbergungsbetrieb zur Verfügung gestellt wird. (4) Als Übernachtung gilt die mögliche Verweildauer des Übernachtungsgastes im Beherbergungsbetrieb über 24:00 Uhr hinaus. Tagesgäste (An- und Abreise am selben Tag) sind keine Übernachtungsgäste. (5) Beherbergungsbetriebe sind insbesondere: 1. Hotels, Hostels, Gasthöfe und Pensionen, die jedermann zugänglich sind,	
---	---	--

2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt (Beherbergungssteuersatzung - BHStSEF) - Synopse

2. Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten (wie Jugendherbergen und Hütten, Erholungs- und Ferienheime, Ferienzentren, Ferienhäuser und -wohnungen, Monteurzimmer/-wohnungen), 3. Campingplätze (abgegrenzte Gelände, die jedermann zum vorübergehenden Aufstellen von mitgebrachten Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten zugänglich sind), 4. Schulungsheime, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, Unterricht außerhalb des regulären Schul- und Hochschulsystems anzubieten und überwiegend der Erwachsenenbildung dienen. 5. entgeltliche Übernachtungen in Privatunterkünften Zu den Beherbergungsbetrieben zählen auch solche, die die Gästebeherbergung nur als Nebenzweck betreiben. (6) Keine Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, stationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und ähnliche Einrichtungen.	2. Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten (wie Jugendherbergen und Hütten, Erholungs- und Ferienheime, Ferienzentren, Ferienhäuser und -wohnungen, Monteurzimmer/-wohnungen), 3. Campingplätze (abgegrenzte Gelände, die jedermann zum vorübergehenden Aufstellen von mitgebrachten Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten zugänglich sind), 4. Schulungsheime, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, Unterricht außerhalb des regulären Schul- und Hochschulsystems anzubieten und überwiegend der Erwachsenenbildung dienen-, sowie 5. entgeltliche Übernachtungen in Privatunterkünften. Zu den Beherbergungsbetrieben zählen auch solche, die die Gästebeherbergung nur als Nebenzweck betreiben. (6) Keine Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, stationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und ähnliche Einrichtungen.	Aufzählung Aufzählungsende
§ 3 Steuermaßstab (1) Bemessungsgrundlage ist der vom Übernachtungsgast für die Übernachtung aufgewendete Betrag (einschließlich	§ 3 Steuermaßstab Bemessungsgrundlage (1) Bemessungsgrundlage ist der vom Übernachtungsgast für die Übernachtung aufgewendete Betrag (einschließlich	Redaktionelle Änderung

2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt (Beherbergungssteuersatzung - BHStSEF) - Synopse

Mehrwertsteuer). In die Bemessungsgrundlage sind keine Entgelte für sonstige Dienstleistungen einzubeziehen (z. B. Frühstück, Halb- oder Vollpension, Reinigungskosten, Parkgebühren). (2) Sollte ein Übernachtungsgast länger als zwei Monate zusammenhängend im selben Beherbergungsbetrieb übernachten, unterliegen die weiteren Übernachtungen nicht der Steuerpflicht nach dieser Satzung.	Mehrwertsteuer). In die Bemessungsgrundlage sind keine Entgelte für sonstige Dienstleistungen einzubeziehen (z. B. Frühstück, Halb- oder Vollpension, Reinigungskosten, Parkgebühren). (2) Sollte ein Übernachtungsgast länger als zwei Monate zusammenhängend im selben Beherbergungsbetrieb übernachten, unterliegen die weiteren Übernachtungen nicht der Steuerpflicht nach dieser Satzung.	
§ 4 Steuersatz Die Abgabe beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.	§ 4 Steuersatz Die Abgabe beträgt 5 7 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.	vor dem Hintergrund der haushaltsmäßigen Lage Prüfung der Verwaltung – siehe Sachverhalt
§ 5 Steuerschuldner und Haftungsschuldner (1) Steuerschuldner ist der Übernachtungsgast. (2) Neben dem Steuerschuldner haftet für die Steuer gemäß § 6 ThürKAG der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. (3) Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist die natürliche Person, Personengesellschaft oder juristische Person, die dem Übernachtungsgast die Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung stellt. (4) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist als Haftungsschuldner neben dem Steuerschuldner gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2b ThürKAG i. V. m. § 44 Abs. 1 Steuerordnung Gesamtschuldner. Für die Inanspruchnahme	§ 5 Steuerschuldner und Haftungsschuldner (1) Steuerschuldner ist der Übernachtungsgast. (2) Neben dem Steuerschuldner haftet für die Steuer gemäß § 6 ThürKAG der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. (3) Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist die natürliche Person, Personengesellschaft oder juristische Person, die dem Übernachtungsgast die Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung stellt. (4) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist als Haftungsschuldner neben dem Steuerschuldner gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2b ThürKAG i. V. m. § 44 Abs. 1 Steuerordnung Abgabenordnung Gesamtschuldner. Für die	Gesetz - Formulierung

2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt (Beherbergungssteuersatzung - BHStSEF) - Synopse

des Betreibers des Beherbergungsbetriebes bedarf es keines Haftungsbescheids, soweit der Betreiber des Beherbergungsbetriebes die Steuer angemeldet hat.	Inanspruchnahme des Betreibers des Beherbergungsbetriebes bedarf es keines Haftungsbescheids, soweit der Betreiber des Beherbergungsbetriebes die Steuer angemeldet hat.	
§ 6 Steuerbefreiungen (1) Von der Zahlung einer Beherbergungssteuer befreit sind: 1. Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 2. Personen, welche zum Zweck einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Erfurt übernachten müssen. (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Steuer sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch die Vorlage eines geeigneten Nachweises seitens des Beherbergungsbetriebes zu bestätigen.	§ 6 Steuerbefreiungen (1) Von der Zahlung einer Beherbergungssteuer befreit sind: 1. Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 2. Personen, welche zum Zweck einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Erfurt übernachten müssen. (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Steuer sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch die Vorlage eines geeigneten Nachweises seitens des Beherbergungsbetriebes zu bestätigen.	
§ 7 Entstehung Die Steuer entsteht mit Beginn der Übernachtung des Übernachtungsgastes.	§ 7 Entstehung Die Steuer entsteht mit Beginn der Übernachtung des Übernachtungsgastes.	
§ 8 Einziehung (1) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Steuer zu kassieren, abzuführen und den Nachweis darüber zu führen. (2) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes hat auf einem auszustellenden Beleg über die	§ 8 Einziehung (1) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Steuer zu kassieren, abzuführen und den Nachweis darüber zu führen. (2) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes hat auf einem auszustellenden Beleg über die	

2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt (Beherbergungssteuersatzung - BHStSEF) - Synopse

Beherbergungsleistung (Rechnungs- oder Kassenbeleg) die zu kassierende Steuer offen als Beherbergungssteuer auszuweisen.	Beherbergungsleistung (Rechnungs- oder Kassenbeleg) die zu kassierende Steuer offen als Beherbergungssteuer auszuweisen.	
§ 9 Fälligkeit, Anmeldung und Abführung der Steuer (1) Die Steuer ist vom Steuerschuldner für jede Übernachtung zu zahlen und wird insgesamt mit der Rechnungslegung des Beherbergungsbetriebes fällig. (2) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Beherbergungssteuer selbst zu errechnen. Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes hat die Steuer bis zum 15. Kalendertag nach dem Ablauf des Kalendervierteljahres bei der für die Erhebung der Steuer zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Erfurt mit der Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in der errechneten Höhe anzumelden und an die Stadtkasse zu entrichten. Zur Prüfung der Angaben zum Gesamtbetrag für Übernachtungen sind der Erklärung geeignete Nachweise beizufügen. (3) Die Beherbergungssteuer-Erklärung muss vom Betreiber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Vertreter unterschrieben sein. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO) gleich.	§ 9 Fälligkeit, Anmeldung und Abführung der Steuer (1) Die Steuer ist vom Steuerschuldner für jede Übernachtung zu zahlen und wird insgesamt mit der Rechnungslegung des Beherbergungsbetriebes fällig. (2) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Beherbergungssteuer selbst zu errechnen. Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes hat die Steuer bis zum 15. Kalendertag nach dem Ablauf des Kalendervierteljahres bei der für die Erhebung der Steuer zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Erfurt mit der Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in der errechneten Höhe anzumelden und an die Stadtkasse zu entrichten. Zur Prüfung der Angaben zum Gesamtbetrag für Übernachtungen sind der Erklärung geeignete Nachweise beizufügen. (3) Die Beherbergungssteuer-Erklärung muss vom Betreiber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Vertreter unterschrieben sein. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO) gleich. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.	Bezug zu Abs. 4; redaktionelle Änderung, es wurde die Formulierung aus der bisherigen KASErf wieder übernommen

2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt (Beherbergungssteuersatzung - BHStSEF) - Synopse

(4) Ein Steuerbescheid über die Beherbergungssteuer ist nur dann zu erteilen, wenn der Betreiber des Beherbergungsbetriebes eine Steueranmeldung nicht bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres abgegeben hat oder die Beherbergungssteuer abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Beherbergungssteuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden. Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.	(4) Ein Steuerbescheid über die Beherbergungssteuer ist nur dann zu erteilen, wenn der Betreiber des Beherbergungsbetriebes eine Steueranmeldung nicht bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres abgegeben hat oder die Beherbergungssteuer abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Beherbergungssteuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden. Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.	
§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften (1) Die Beauftragten der für die Erhebung der Steuer zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Erfurt sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen die Geschäftsräume des Beherbergungsbetriebes zu betreten und die entsprechenden Geschäftsunterlagen einzusehen. (2) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind bei Aufforderung verpflichtet, der für die Erhebung der Steuer zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Erfurt die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die Beherbergungsleistungen vermittelt wurden.	§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften (1) Die Beauftragten der für die Erhebung der Steuer zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Erfurt sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen die Geschäftsräume des Beherbergungsbetriebes zu betreten und die entsprechenden Geschäftsunterlagen einzusehen. (2) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind bei Aufforderung verpflichtet, der für die Erhebung der Steuer zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Erfurt die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die Beherbergungsleistungen vermittelt wurden.	
§ 11 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger (Steuer- oder	§ 11 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger (Steuer- oder	

2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt (Beherbergungssteuersatzung - BHStSEF) - Synopse

Haftungsschuldner) oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder 2. die Landeshauptstadt Erfurt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder 2. entgegen § 8 dieser Satzung die Steuer nicht kassiert, nicht abführt oder den Nachweis darüber nicht führt und es dadurch ermöglicht, eine Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen. (3) Gemäß § 17 ThürKAG kann jede der Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO, jede der Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden. § 12 Gleichstellungsbestimmung	Haftungsschuldner) oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder 2. die Landeshauptstadt Erfurt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder 2. entgegen § 8 dieser Satzung die Steuer nicht kassiert, nicht abführt oder den Nachweis darüber nicht führt und es dadurch ermöglicht, eine Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen. (3) Gemäß § 17 ThürKAG kann jede der Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO, jede der Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden. § 12 Gleichstellungsbestimmung	
--	--	--

2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt (Beherbergungssteuersatzung - BHStSEF) - Synopse

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils männlicher und weiblicher Form.	Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils männlicher und weiblicher Form.	
§ 13 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (KASErf) vom 09. Dezember 2010 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2011 außer Kraft.	§ 13 In-Kraft-Treten Inkrafttreten Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (KASErf) vom 09. Dezember 2010 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2011 außer Kraft.	Aktualisierung

Stand 22.08.2025